



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. Dezember 2014
Folge 23/2014

Inhalt

Flächenwidmungsplan	2
Verfahren gem. § 46 Abs. 1 ROG 2009.....	2
Bebauungsplan	3
Steuerterminkalender Jänner 2015	3
Impressum.....	3
Gebrauchsgebührenordnung	4 – 7
Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe.....	8
Verordnung über die Höhe der allgemeinen bzw. besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen	8
Silvester 2014: Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Stadtgebiet.....	9

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/23776/2011/081

Salzburg, 4. Dezember 2014

Betrifft:

121. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Grundstücke 654/1, 654/2, 653, 652 und 651/2, alle KG Aigen I; Liegenschaften an der Aigner Straße, gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Süd 18/G1“

Kundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBL Nr 106/2013, die 121. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 120. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2014, kundgemacht im Amtsblatt Nr 22/2014, Seite 2*]) für ein Gebiet im Bereich der Grundstücke 654/1, 654/2, 653, 652 und 651/2, alle KG Aigen I; Liegenschaften an der Aigner Straße, entsprechend der planlichen Darstellung ON 63 sowie die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Süd 18/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 65 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 03.12.2014, Zahl 20703-T101/73/18-2014, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/60694/2014/009

Salzburg, 2. Dezember 2014

Betrifft:

**Hannak Holding GmbH,
Robinigstraße 13,**

Gst. 1771/19 KG Salzburg

Umwidmung einer Lagerhalle in eine Fitness- und Trainingshalle samt Einbau von Umkleide- und Sanitärräumen

Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gem. § 46 Abs. 1 ROG 2009;

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 idgF, wird hiermit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 5/01 – Baurechtsamt, 2. Stock, Tür 204, zur Einsicht aufliegendes Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) kundgemacht.

Antragstellerin:

Hannak Holding GmbH

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Umwidmung einer Lagerhalle auf Gst. 1771/19 KG Salzburg, Liegenschaft Robinigstraße 13, in eine Fitness- und Trainingshalle samt Einbau von Umkleide- und Sanitärräumen

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs. 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Info-Z/Salzbürger Monat
Tel. 8072-2502

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/42761/2014/007

Salzburg, 1. Dezember 2014

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron - Gneis 1/G1/N1“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron - Gneis 1/G1“; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Liegenschaften Moosstrasse 52A, 52B, 52C, KG Leopoldskron

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 1/G1“ im Bereich der Liegenschaften Moosstrasse 52A, 52B, 52C, Gst. 1510/2, Gst. 1510/3, Gst. 1510/4, Gst. 1510/5, Gst. 1510/6 u. Gst. 1507/1, KG Leopoldskron, entsprechend der planlichen Darstellung „Leopoldskron - Gneis 1/G1/N1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.12.2014 bis einschließlich 13.1.2015 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/01/20444/2014/012

Salzburg, 2. Dezember 2014

Betrifft:

Steuerterminkalender Jänner 2015

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2015

- | | |
|---|-------------------|
| 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz | für November 2014 |
| Kommunalsteuer | für Dezember 2014 |
| Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) | für Dezember 2014 |
| 31. Hundesteuer | für 2015 |

Für den Bürgermeister:
Peter Santner



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 65, Folge 23/2014

15. Dezember 2014

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 IBAN: AT772040400000017004, BIC:SBGSAT2S der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/79739/1995/075

Salzburg, 17. November 2014

Betrifft:

Gebrauchsgebührenordnung, gültig ab 1.1.2015

**Gebrauchsgebührenordnung
Stand vom 1.1.2015**

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luft- raumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Ertei-

lung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke übermittelt.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zu richten.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BENÜTZUNGSENTGELT

3.1. Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Die im Besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlaubliche Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

Tarifpost	Bezeichnung	EUR
1.	GESCHÄFTSVORBAUTEN: Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	46,92
	b) in der Zone 2	24,32
2.	SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE: Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	9,17
3.	GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	24,32
	b) in der Zone 2	12,26
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	18,92

3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	12,26
	b) in der Zone 2	6,08
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	18,92

4. SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:

	Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen	
a)	für jedes Geschoß je angefangenen m ² pro Jahr	1,84
b)	mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	9,17

5. SCHILDER:

	Für Aufschriften und Ankkündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen je angefangenen m ² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr	
a)	unbeleuchtet	9,17
b)	beleuchtet	18,92

6. LICHTANLAGEN:

	Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr	18,92
--	--	-------

7. SCHAUKÄSTEN:

7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m ² Schaufläche pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	18,92
	b) beleuchtet	37,84

7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m ² Schaufläche pro Monat	18,24
-------------	--	-------

8. GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:

8.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	3,83
	b) in der Zone 2	1,97
	c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	23,48

8.2.	Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	2,71
	b) in der Zone 2	1,33

<p>8.3. Aufstellung von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat 0,00</p> <p>8.4. Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegeländes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 8,29</p> <p>b) in der Zone 2 3,56</p> <p>c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens 73,39</p> <p>9. VERKAUFSHÜTTEN: Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 30,39</p> <p>b) in der Zone 2 15,24</p> <p>c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens 76,12</p> <p>10. SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:</p> <p>10.1. Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 20,07</p> <p>b) in der Zone 2 7,58</p> <p>c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens 38,17</p> <p>10.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dergleichen (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat 76,12</p> <p>10.3. Malerstaffeleien pro Monat 23,67</p> <p>11. AUTOMATEN: Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht</p> <p>a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr 113,87</p> <p>b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr 152,90</p>	<p>12. ZEITUNGSSTÄNDER: Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr</p> <p>a) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen 14,67</p> <p>b) bei täglicher Aufstellung 95,08</p> <p>13. EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:</p> <p>13.1. Fahrradständer unentgeltlich 0,00</p> <p>13.2. Gewerbmässiger Fahrradverleih unentgeltlich 0,00</p> <p>14. MASTEN: Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr 0,00</p> <p>15. PLAKATWERBUNG:</p> <p>15.1. Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)</p> <p>a) je angefangenen m² Plakatfläche und je angefangenen Monat 1,92</p> <p>b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat 9,94</p> <p>15.2. Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben, etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag 86,42</p> <p>16. ANKÜNDIGUNGSTAFELN:</p> <p>16.1. Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche 2,37</p> <p>für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X) 2,37</p> <p>16.2. Ortsfeste Sammelreklameständer</p> <p>a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr 56,08</p> <p>b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr 112,16</p> <p>16.3. Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr 0,00</p>
---	---

- 17. SPRUCHBÄNDER:**
Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche 37,84
- 18. AUFSTELLUNG VON FAHRZEUGEN:**
- 18.1.** Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadt- und Rundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind
- a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr 123,12
- b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr 245,04
- c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr 379,99
- 18.2.** Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr 133,98
- 18.3.** Abstellen von Privat-Fahrzeugen
- a) Personen-Kraftwagen pro Fahrzeug und Jahr 289,57
- b) Lastkraftwagen, Anhänger, Wohnwagen und dergleichen und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr 579,13
- 19. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:**
Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dergleichen) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen
- a) je angefangenen Längener pro Jahr 0,98
- b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr 9,17
- 20. GELEISE:**
Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)
- a) je angefangenen Längener pro Jahr 0,00
- b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr 0,00
- 21. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:**
- 21.1.** je angefangenen m² und je angefangene Woche
- a) in der Zone 1 2,37
- b) in der Zone 2 1,19
- c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche 23,67
- 21.2.** sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin - wenn auch eingeschränkt - der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m² und je angefangene Woche
- a) in der Zone 1 1,19
- b) in der Zone 2 0,59
- c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche 14,19
- 22. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES, WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST:**
- 22.1.** Zur gärtnerischen Nutzung
- a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,11
- b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 6,08
- 22.2.** Zur landwirtschaftlichen Nutzung
- a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,01
- b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 2,42
- 22.3.** Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke
- a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,00
- b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 0,00
- 22.4.** Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt. 0,00
- 23. SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:**
- 23.1.** Wirtschaftliche Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung
- a) je angefangenen m² pro Tag 0,00
- b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag 0,00
- 23.2.** Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag 0,00
- 23.3.** Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte 0,49
- bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung 1930,45
- 24. INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:**
pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz 23,67
Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabengesetz 2000 noch 5% der Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/03/55328/2014/003

Salzburg, 13. November 2014

Betrifft:

Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2014 beschlossen:

Verordnung

über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

Abgabenausschreibung

§ 1

Die Stadt Salzburg schreibt gemäß § 2 Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl. Nr. 106/2012 i.d.F. 42/2014 vom Besteuerungsgegenstand der besonderen Ortstaxe eine Zuschlagsabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe aus. Es gelten die für die besondere Ortstaxe getroffenen Bestimmungen auch für diese Gemeindeabgabe.

Höhe der Abgabe

§ 2

Die Höhe der Zuschlagsabgabe wird gemäß § 5 Abs. 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 im Ausmaß von 30 % der besonderen Ortstaxe wie folgt festgelegt:

Für Ferienwohnungen mit einer Wohnnutzfläche von

	Besondere Ortstaxe	Zuschlagsabgabe
mehr als 130 m ²	€ 570,-	€ 171,-
mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ²	€ 540,-	€ 162,-
mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ²	€ 450,-	€ 135,-
mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ²	€ 390,-	€ 117,-
bis einschließlich 40 m ² dauernd abgestellter Wohnwagen	€ 300,- € 195,-	€ 90,- € 58,50

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2015 mit Wirksamkeit 1.1.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe, Beschluss des Gemeinderates vom 11. Mai 2011, Amtsblatt Nr. 10/2011, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:
Axel Maurer

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/03/55328/2014/004

Salzburg, 13. November 2014

Betrifft:

Verordnungen über die Höhe der allgemeinen bzw. besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen;

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg über die Festsetzung der Höhe der allgemeinen Ortstaxe:

1. Gemäß § 5 Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl. Nr. 106/2012 i.d.g.F. wird die Höhe der allgemeinen Ortstaxe für Nächtigungen in Unterküften im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg - soweit die Nächtigungen nicht in einem Gebiet eines Tourismusverbandes erfolgen - mit einem Betrag von € 1,50 festgesetzt.

2. Diese Verordnung tritt am 1.1.2015 mit Wirksamkeit 1.1.2016 in Kraft.

Gemäß § 12 Ortstaxengesetz 2012 gilt auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände die Höhe der allgemeinen Ortstaxe aufgrund der Ortstaxenverordnung der Stadt Salzburg (Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 12/1998 (Druckfehlerberichtigung im Amtsblatt 13/1998, Seite 4), in der zuletzt gültigen Fassung Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2012, Amtsblatt Nr. 13/2012) als festgesetzt.

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe:

1. Gemäß § 5 Salzburger Ortstaxengesetz 2012, LGBl. Nr. 106/2012 i.d.g.F. wird die Höhe der besonderen Ortstaxe für das Gebiet der Stadt Salzburg mit den nachfolgenden Beträgen festgesetzt:

Bei Ferienwohnungen mit einer Wohnnutzfläche von	
mehr als 130 m ²	€ 570,-
mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ²	€ 540,-
mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ²	€ 450,-
mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ²	€ 390,-
bis einschließlich 40 m ²	€ 300,-
dauernd abgestellter Wohnwagen	€ 195,-

2. Diese Verordnung tritt am 1.1.2015 mit Wirksamkeit 1.1.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt gemäß § 12 Ortstaxengesetz 2012 die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe für das Gebiet der Stadt Salzburg vom 17. Dezember 2008, Amtsblatt Nr. 24/2008 in der Fassung vom 11. Mai 2011, Amtsblatt Nr. 10/2011 mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Anlage A



Magistrat Salzburg
Zahl: 01/00/61379/2014/001

Salzburg, 11. November 2014

Betrifft:

Ausnahme vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Stadtgebiet der Stadt Salzburg anlässlich Silvester 2014

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 12.11.2014, mit welcher Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden. Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen) ist im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und des Alten Markts (Anlage A), Personen über 16 Jahren in der Zeit vom 31.12.2014, 12.00 Uhr, bis 1.1.2015, 1.00 Uhr, gestattet.

§ 2

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten sowie in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdenden Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, nicht verwendet werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen.

Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell
Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-2000
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14
Mo, Do, Fr 10-18 Uhr
Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr
Tel. 8072-2450
stadtbibliothek@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg